

und durch andere Bundesverfassungsgesetze erben haben, jedoch bezüglich des Bundesverfassungsgesetzes mit Hinzufügung des Artikels 151, mit der Ordnung wieder zu verlautbaren.

**Artikel III.** (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — abgesehen von den in den folgenden Absätzen enthaltenen Ausnahmen — am 1. Oktober 1925 in Kraft.

(2) Die im § 8 des Übergangsgesetzes in der Fassung des § 3 des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes in Aussicht genommenen Bundesgesetze sowie die zu ihrer Durchführung erforderlichen Verordnungen können bereits von dem Bundespräsidenten nach Erlassung des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes nachfolgenden Tage an erlassen werden, wenn nicht in ihnen ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, an dem ihre Geltung folgenden Tag in Wirksamkeit.

(3) Die Kompetenzbestimmung des Artikels 11, Absatz 1, Z. 6, des Bundesverfassungsgesetzes und die Bestimmung des § 42, Absatz 2, des Übergangsgesetzes in der Fassung des § 9 des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes treten an dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes nachfolgenden Tage in Kraft.

(4) Bis zur Einsetzung der im § 8, Absatz 5, c, des Übergangsgesetzes in der Fassung des § 3 des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes bezeichneten Kommissionen werden deren Aufgaben von den bestehenden Erkenntnisgeräten und der Agraroberbehörde besorgt.

**Artikel IV.** Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung aus.

Hainisch

Waber Schneider Resch Mhrer Schürff  
Mataja

**70.** Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, womit das Bundesverfassungsgesetz vom März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanzverfassungsgesetz) abgeändert wird (Dritte Finanzverfassungsnovelle). \*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1.** Das Bundesverfassungsgesetz vom März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem

\*) I. und II. Finanzverfassungsnovelle siehe B. G. Bl. Nr. 313 von 1923 und Nr. 184 von 1924.

Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanzverfassungsgesetz) wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

I. In § 6, Absatz 4, hat der letzte Satz zu lauten:

„Auch sonst, und zwar insbesondere, wenn durch eine systematische Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über eine gemeinschaftliche Abgabe, deren Ertrag eine Schmälerung erfahren soll oder wenn durch Bundesgesetz den Ländern (Gemeinden) wesentlich erhöhte Ausgaben auferlegt werden, hat die Bundesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Bundes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Wenn Ländern oder Gemeinden durch Bundesgesetz wesentlich erhöhte Ausgaben in solchem Ausmaß auferlegt werden, daß sich in deren Haushalt ein im Verhältnis zum Gesamterfordernis wesentlicher Ausfall ergibt, ohne daß eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, soll ihnen durch dieses oder ein anderes Bundesgesetz die Möglichkeit zur Erschließung erhöhter Einnahmen gegeben werden.“

II. An Stelle des ersten Satzes des § 7 Absatz 3, des Finanzverfassungsgesetzes treten folgende Bestimmungen:

„Die Landesgesetzgebung setzt fest, welche Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können; ein solches Landesgesetz hat Grundsätze für die Einhebung solcher Gemeindeabgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß zu bestimmen. Landesgesetze, die eine von diesen Bestimmungen abweichende Regelung getroffen haben, sowie die auf Grund solcher Landesgesetze ergangenen Beschlüsse der Gemeindevertretungen bleiben, sofern sie nicht schon vorher außer Kraft gesetzt wurden, bis 31. Dezember 1925 in Kraft.“

III. In § 7, Absatz 6 A, ist im drittlezten und letzten Satz das Wort „Mietzins“ durch das Wort „Bruttomietzins“ zu ersetzen.

IV. In § 7 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1. Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 finden auf nach Wirksamkeitsbeginn dieses Verfassungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1930 gefaßte Gesetzesbeschlüsse mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages über Landes- (Gemeinde-) abgaben, sei es, daß durch ihn derartige Abgaben eingeführt oder daß durch ihn bestehende Landesgesetze über solche Abgaben novelliert werden, Einwendungen vorzubringen hat, die die Erhebung eines Einspruches begründen können, ist sie verpflichtet, diese Einwen-

dungen innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen dem Landeshauptmann in bestimmter Form und unter Angabe der zur Vermeidung eines Einspruches erforderlichen Abänderungen bekanntzugeben. Wenn den Eintwendungen der Bundesregierung nicht innerhalb sechs Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen entgegen worden ist, kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluss Einspruch erheben. In diesem Fall kann der im Artikel 98, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Wiederholungsbeschluss nicht gefasst werden und darf der Gesetzesbeschluss, gegen den Einspruch erhoben wurde, nicht kundgemacht werden. Die Erhebung eines Einspruches aus anderen als den dem Landeshauptmann bereits mitgeteilten Gründen ist unzulässig.

2. Die Bestimmungen des Punktes 1 finden nur auf jene Landesgesetzbeschlüsse keine Anwendung, durch welche Abgaben einer der folgenden Arten geregelt werden:

- a) Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand;
- b) Gebühren für folgende Gemeindeeinrichtungen und Anlagen: Kanalisationen, Wasserleitungen,

Friedhöfe, Rehricht- und Mehrungsabfuhr, in sofern der mutmaßliche Jahresertrag der Gebüh das jährliche Erfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Amortisierung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

In diesen Fällen sind die Absätze 5 und 6 unverändert anzuwenden."

V. Die Absätze 7 bis 10 des § 7 erhalten die Bezeichnung 8 bis 11.

**Artikel 2.** Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Finanz-Verfassungsgesetz unter Beobachtung der durch die erste und zweite Finanz-Verfassungsnovelle und auf die durch dieses Bundes-Verfassungsgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

**Artikel 3.** Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Sainisch

Kamei Waber Schneider Mesch Khrer Schürff  
Matzju

# Bundesgesetzblatt

## für die Republik Österreich

Jahrgang 1925

Ausgegeben am 13. August 1925

62. Stück

**271.** Bundesverfassungsgesetz: Ergänzung der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

**272.** Bundesverfassungsgesetz: Erwerb der Landesbürgerschaft und des Heimatrechtes durch Antritt eines öffentlichen Hochschullehrantes.

**271.** Bundesverfassungsgesetz vom 21. Juli 1925, womit die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, ergänzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

(1) Dem Absatz 2 des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, wird nachstehende Bestimmung beigelegt:

„g) Artikel 11, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes tritt hinsichtlich Zahl 7 sogleich in Kraft. Soweit die bezüglichen Bundesgesetze sich auf das Gebiet des Schul- und Erziehungswesens beziehen, sind zu ihrer Wirksamkeit die sonst nach f) vorgeschriebenen übereinstimmenden Landesgesetze nicht erforderlich.“

(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach Artikel 11, Absatz 1, Zahl 7, des Bundes-Verfassungsgesetzes ergehenden Gesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen; im übrigen steht die Handhabung dieser Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landesache ist.

### Artikel II.

Der Absatz 5 des § 33 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, erhält folgende Fassung:

„(5) Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Zahl 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Endet nach den gesetzlichen Vorschriften der Instanzenzug nur unter der Bedingung gleichlautender Entscheidungen beim Land und ändert in einem solchen Falle der Bürgermeister als Landeshauptmann den angefochtenen Bescheid ab, so steht eine weitere Berufung an das zuständige Bundesministerium offen. Der Bürgermeister als Landeshauptmann ist gegenüber dem als politische Bezirksbehörde entscheidenden Magistrat zweite Instanz in den Fällen, in denen die nach Artikel 11, Absatz 1, Zahl 7, des Bundes-Verfassungsgesetzes ergehenden Bundesgesetze der im Instanzenzug übergeordneten oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eine endgültige Entscheidung übertragen oder den Instanzenzug an das Bundesministerium anschließen, desgleichen im Verfahren, betreffend die Abänderung und Hebung von Bescheiden, die Wiederaufnahme, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Entscheidungspflicht.“

### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Gainisch

Kamef Waber Schneider Resch Myrer Schürff  
Mataja

**272.** Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend Erwerb der Landesbürgerschaft und des Heimatrechtes durch Austritt eines öffentlichen Hochschullehrantes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Ein Ausländer erwirbt durch Austritt eines öffentlichen Lehrantes an einer inländischen

Hochschule die Landesbürgerschaft jenes Landes, in welchem die Lehranstalt gelegen ist, und gleichzeitig das Heimatrecht an seinem Amtsorte.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Gainisch

Kamef Waber Schneider Reisch Ahrer Schürff  
Mataja

# Bundesgesetzblatt

## für die Republik Österreich

Jahrgang 1925

Ausgegeben am 14. August 1925

63. Stück

272. Gesetz: Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

274. Gesetz: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz.

275. Gesetz: Verwaltungsstrafgesetz.

276. Gesetz: Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

277. Gesetz: Verwaltungsentlastungsgesetz.

**273. Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 zur Einführung der Bundesgesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren sowie über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — G. G. B. G.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Die Bundesgesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetz) sowie über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) — Verwaltungsverfahrensgesetze — treten gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

### Artikel II.

(1) Die Verwaltungsverfahrensgesetze regeln das Verfahren der nachstehend bezeichneten Verwaltungsbehörden, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen und im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen finden Anwendung:

A. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz in vollem Umfange für

- a) die Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern und die Bundespolizeibehörden;
- b) die Behörden der ehemals autonomen Verwaltung der Länder;

- c) die kollegial eingerichteten besonderen Bauoberbehörden;
- d) die in einzelnen Ländern bestehenden Höfekommissionen und Forsttagsatzungskommissionen;
- e) die Behörden der Städte mit eigenem Statut (im Burgenland: der Städte mit geregelttem Magistrat);
- f) die Landes- und Bezirksschulbehörden sowie die Ortsschulbehörden in den Städten mit eigenem Statut (im Burgenland: in den Städten mit geregelttem Magistrat);
- g) die Bergbehörden;
- h) die Telegraphenbehörden;

B. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in vollem Umfange, das Verwaltungsstrafgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 37, 39, 50 und 56 für

- i) die autonomen Bezirksbehörden;
  - k) die Gemeindebehörden, soweit sie nicht unter e) fallen;
  - l) die Ortsschulbehörden, soweit sie nicht unter f) fallen;
- C. das Verwaltungsstrafgesetz allein für
- m) die Agrarbehörden;

D. das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für die unter A, a und e), angeführten Behörden.

(3) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz finden überdies auch auf andere als die im Absatz 2 angeführten Verwaltungsbehörden Anwendung, insoweit die das Verfahren dieser Behörden regelnden Vorschriften anordnen, daß sich das Verfahren nach den

für die Behörden der politischen Verwaltung geltenden Bestimmungen zu richten hat, oder in den Vorschriften auf Bestimmungen Bezug genommen ist, die bisher für die letztgenannten Behörden gegolten haben.

(4) Für die Bundesministerien finden die Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, deren Beforgung in unterer Instanz oder deren Durchführung anderen als den nach den Absätzen 2 und 3 in Betracht kommenden Behörden obliegt.

(5) Das Verfahren in Angelegenheiten der Aufgaben des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Verwaltungsabgaben) bleibt, auch soweit hiefür die in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Behörden zuständig sind, einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin finden in diesen Angelegenheiten lediglich die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, und zwar insoweit Anwendung, als nach den betreffenden Landesgesetzen die Zuständigkeit zur Durchführung der Strafsamtsbehandlung Behörden zukommt, von denen das bezeichnete Gesetz gemäß den Absätzen 2 bis 4 auch sonst anzuwenden ist.

(6) Für die Behandlung der Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Angestellten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden zu ihrem Dienstgeber gelten die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht; die Behandlung dieser Angelegenheiten wird besonders geregelt.

### Artikel III.

(1) In dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Verwaltungsverfahrensgesetze gemäß Artikel II Anwendung finden, verlieren, soweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist, alle in anderen Vorschriften des Bundes und der Länder enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, die in den bezeichneten Gesetzen oder in diesem Gesetz geregelt sind, für die betreffenden Verwaltungsbehörden ihre Anwendbarkeit.

(2) Zu diesen außer Kraft tretenden Vorschriften gehören insbesondere:

1. das Hoffkanzleidekret vom 2. März 1799, P. G. S. Bd. 14, Nr. 19, betreffend die einhaltende Wirkung der Rekurse im politischen Wege;

2. das Hoffkanzleidekret vom 18. April 1807, P. G. S. Bd. 28, Nr. 48, betreffend Abschriften von Protokollen über amtliche Kommissionsverhandlungen;

3. das Hoffkanzleidekret vom 31. Dezember 1810, P. G. S. Bd. 35, Nr. 50, betreffend das Verbot der Mitteilung der Akten an Parteien;

4. der § 40, Absatz 2, und der § 41 der mit dem Hoffkammerdekret vom 6. November 1838,

P. G. S. Bd. 66, Nr. 143, erlassenen Briefpostordnung;

5. das Hoffkanzleidekret vom 6. März 1840, P. G. S. Nr. 413, betreffend die Anwendung der für Polizeibergehen verhängten Geldstrafen;

6. die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird;

7. die Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, betreffend die Tag- und Meisengelber der Beamten, die Zehrgelder der Diurnisten und Diener und die Gang- und Zustellungsgebühren des Dienersonnals, soweit die Bestimmungen dieser Verordnung nicht schon durch das Gehaltsgesetz vom 18. Juli 1924, P. G. Bl. Nr. 245, und die auf Grund dieses Gesetzes erlassene provisorische Reisegeldvorschrift vom 17. März 1925, P. G. Bl. Nr. 110, außer Kraft getreten sind;

8. der § 42 sowie die §§ 76 bis 93 der Ministerialverordnung vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52 (Amtsinstruktion für die politischen Bezirksämter);

9. die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, wodurch die Behörden bestimmt werden, welchen die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen zukommt, welche nicht in dem Strafgesetze als strafbare Handlungen erklärt sind, und womit zugleich das dabei zu beobachtende Verfahren festgesetzt wird;

10. die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzesübertretungen bekanntgemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist;

11. die Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R. G. Bl. Nr. 34, womit Vorschriften über das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen erlassen werden;

12. der § 22 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. Dezember 1858, R. G. Bl. Nr. 237, womit ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse erlassen wird;

13. die Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, womit Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Übertretungen erlassen werden;

14. die Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Behandlung der Rekurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung;

15. das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden;

16. das Landesgesetz für Steiermark vom 26. März 1909, L. G. Bl. Nr. 33, über die Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden und -vertretungen;

17. das Landesgesetz für Kärnten vom 14. September 1911, L. G. Bl. Nr. 44, betreffend das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden;

18. die Vollzugsanweisung vom 17. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 130, betreffend die Nachsicht des Verfalles von Bedarfsgegenständen oder ihres Erlüses;

19. das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 B. G. Bl. Nr. 316, über die Einführung von Amtstagen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ausübung ihres übertragenen Wirkungsbereiches, samt den im Rahmen dieses Gesetzes ergangenen Landesgesetzen;

20. das Bundesgesetz vom 19. Juli 1923, B. G. Bl. Nr. 405, über die schriftlichen Ausfertigungen der Bundesministerien und der anderen Verwaltungsbehörden des Bundes;

21. die Verordnung der Bundesregierung vom 24. September 1923, B. G. Bl. Nr. 522, über die Beglaubigung der schriftlichen Ausfertigungen der Bundesministerien und der anderen Verwaltungsbehörden des Bundes durch die Kanzlei

#### Artikel IV.

Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen und diesem Gesetz werden nicht berührt:

1. die Vorschriften über die Durchführung der Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen und allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern, ferner über die Durchführung der Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung und der Landesverfassungen, jedoch mit Ausnahme des nach allen diesen Vorschriften von den Behörden der politischen Verwaltung (Bundespolizeibehörden) oder der Gemeindeverwaltung durchzuführenden Strafverfahrens;

2. die Vorschriften über die Bildung der Geschworen- und Schöffenslisten;

3. die Befugnis der Behörden der politischen Verwaltung (Bundespolizeibehörden) und der Organe der öffentlichen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren die in ihren Wirkungsbereich fallenden Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen, sowie die diesen Behörden und Organen außerhalb des Vollstreckungsverfahrens zustehenden Zwangsbefugnisse;

4. die Vorschriften der Gemeindeordnungen betreffend die Aufsicht über die Gemeinden, soweit es sich nicht um die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide von Gemeindebehörden handelt, ferner die in den Gemeindeordnungen oder anderen Gesetzen den Gemeindevorstehern eingeräumten Zwangsbefugnisse;

5. die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, womit eine gesetzliche Vorschrift gegen Tierquälerei erlassen wird;

6. der § 136 der mit kaiserlichem Patent vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, erlassenen Gewerbeordnung;

7. der § 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, in betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubweizens;

8. der § 5, Absatz 3, und der § 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt beziehungsweise abgeändert wird;

9. der § 75, Absatz 2, des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz);

10. die §§ 60 bis 63 der Ministerialverordnung vom 7. März 1921, B. G. Bl. Nr. 141, betreffend die Neufassung des „Versicherungsregulativs“;

11. der § 20 des Bundesgesetzes vom 17. März 1921, B. G. Bl. Nr. 176, über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, wobei es im Absatz 1 statt „die Landesregierung“ richtig „der Landeshauptmann“ zu heißen hat;

12. der § 13, Absatz 1, und der § 28, Absatz 4, des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 263, betreffend den Telegraphen (Telegraphengesetz);

13. der § 3, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1924, B. G. Bl. Nr. 395, über die Bestrafung von Übertretungen der Devisenvorschriften.

## Artikel V.

Sofern sich aus den Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren nicht anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes über das Verwaltungsstrafverfahren auch auf die Amtshandlungen sinngemäß Anwendung, die von den Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafsjustiz vorzunehmen sind.

## Artikel VI.

(1) Wo im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz oder im Verwaltungsstrafgesetz von Behörden gesprochen wird, sind darunter die Behörden zu verstehen, für die diese Gesetze gemäß Artikel II Anwendung finden.

(2) Verwaltungsvorschriften im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze sind alle die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden, von dem im Absatz 1 bezeichneten Behörden zu vollziehenden Gesetze (Staatsverträge) — dieses Gesetz inbegriffen — und Verordnungen.

(3) Verwaltungsübertretungen im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes sind die von den im Absatz 1 bezeichneten Behörden zu ahnenden Übertretungen.

## Artikel VII.

Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geld bis 200 S oder Arrest bis 2 Wochen bestraft.

## Artikel VIII.

Bis zur Erlassung eines Polizeistrafgesetzes gelten folgende besondere Strafbestimmungen:

(1) Wer

a) durch ein Verhalten, das Ärgeris zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört, oder wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt,

b) sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem obrigkeitlichen Organ (§ 68 StG.), während es in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen ist, ungestüm benimmt oder auf ungestüme Weiseweigert, einer Anordnung Folge zu leisten,

c) sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustande eine Tat begeht, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet,

d) in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist,

gewerbmäßig für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) bestimmte schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Verwaltungsbehörden Parteien vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiber),

e) ein Tier aus Bosheit quält, roh mißhandelt oder rücksichtslos überanstrengt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der politischen Bezirksbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis 200 S oder Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1, d), findet keine Anwendung, soweit besondere Vorschriften gegen die unbefugte Parteienvertretung (Winkelschreiberei) bestehen, und gilt, was die Verfassung von schriftlichen Anbringen oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften anbelangt, auch nicht für solche Personen, die die Berechtigung hierzu vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes rechtmäßig erlangt haben.

## Artikel IX.

Wer vorsätzlich vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge oder Sachverständiger falsch ausfragt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

## Artikel X.

Wenn in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die gemäß Artikel III nicht mehr anwendbar sind, so sind die an deren Stelle tretenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze und dieses Gesetzes anzuwenden.

## Artikel XI.

(1) Die Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 52 des Verwaltungsstrafgesetzes finden auch Anwendung, wenn das Verfahren, das wieder aufgenommen werden soll oder in dem der Grund zur Wiedereinsetzung gelegen ist, noch vor Wirksamkeitsbeginn der Verwaltungsverfahrensgesetze abgeschlossen worden ist.

(2) Die Vorschriften des § 31 des Verwaltungsstrafgesetzes finden auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Beginn der Wirksamkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze begangen wurden, nur dann Anwendung, wenn sie für den Beschuldigten günstiger sind als die früher bestandenen Vorschriften.

(3) Die Fristen zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen Bescheide, die vor dem Wirksamkeitsbeginn

der Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen wurden, richten sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

(4) Soweit durch die Verwaltungsverfahrensgesetze der Instanzenzug eingeschränkt oder abgekürzt wird, finden die bezüglichen Bestimmungen für die Fälle noch keine Anwendung, in denen die Entscheidung, gegen die nach den bisherigen Vorschriften ein weiterer Rechtszug zulässig war, bereits vor dem Wirksamkeitsbeginn der Verwaltungsverfahrensgesetze ergangen ist.

(5) Die übrigen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze gelten auch für anhängige Verwaltungssachen.

Artikel XII.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1926 in Kraft.

(2) Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tage an erlassen werden. Sie treten frühestens zugleich mit dem Gesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

Gainisch

Kamef Waber Schneider Neisch Ahrer Schürff  
Mataja

**274. Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz — A. V. G.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Teil. Allgemeine Bestimmungen.

1. Abschnitt: Behörden.

Zuständigkeit.

§ 1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften.

§ 2. Enthalten die im § 1 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung in erster Instanz die politischen Bezirksbehörden (Bundespolizeibehörden), in zweiter Instanz der Landeshauptmann und in dritter Instanz das Bundeskanzleramt sachlich zuständig.

§ 3. Soweit die im § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese

a) in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;

b) in Sachen, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung oder sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;

c) in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, hierauf nach seiner Heimatgemeinde, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inlande, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzuge ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig.

§ 4. (1) Ist gemäß den im § 1 erwähnten Vorschriften die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben und für diesen Fall nicht anderes bestimmt oder begründet die im § 3 unter a und b angeführten Umstände die örtliche Zuständigkeit mehrerer Behörden, so haben diese Behörden einvernehmlich vorzugehen.

(2) Gelangen sie in der Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und, wenn danach verschiedene Behörden berufen sind und auch diese sich nicht zu einigen vermögen, auf die sachlich in Betracht kommende gemeinsame Oberbehörde über.

(3) Bei Gefahr im Verzuge hat jed: der im Absatz 1 bezeichneten Behörden in ihrem Amtsbereich die notwendigen Amtshandlungen unter gleichzeitiger Verständigung der anderen Behörden vorzunehmen.

§ 5. (1) Über Zuständigkeitsstreite zwischen Behörden entscheidet die sachlich in Betracht kommende gemeinsame Oberbehörde.

(2) Die Bestimmung des § 4, Absatz 3, gilt auch in diesem Falle.

§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden.

Befangenheit von Verwaltungsorganen.

§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen;

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegerkern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen;

5. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzuge hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

## 2. Abschnitt: Beteiligte und deren Vertreter.

### Beteiligte; Parteien.

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

### Rechts- und Handlungsfähigkeit.

§ 9. Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

### Vertreter.

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 13, Absatz 3, von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzzwecken betreiben.

(4) Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltungsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

(5) Die Beteiligten können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor Amt erscheinen.

(6) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, daß der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

§ 11. (1) Soll von Amts wegen oder auf Antrag gegen einen handlungsunfähigen Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Behörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, auf Kosten des Beteiligten durch ein in ihrem Amtsbereiche gelegenes Bezirksgericht einen Kurator (Beistand) bestellen lassen.

(2) Der gerichtlich bestellte Kurator (Beistand) hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beteiligten sind auch auf deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte zu beziehen.

## 3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten.

### Anbringen.

§ 13. (1) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder telegraphisch und, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, auch mündlich angebracht werden. Rechtsmittel und Eingaben, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich oder telegraphisch einzubringen.

(2) Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzuge, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben nur während der Amtsstunden verpflichtet. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind bei der Behörde durch Anschlag kundzumachen.

(3) Formgeborenen schriftlicher Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigten an sich die Behörde noch nicht zur Zurückweisung; sie

hat deren Behebung von Amts wegen zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung der Formgebrehen oder die schriftliche Bestätigung telegraphischer oder mündlicher Anbringen mit der Wirkung auftragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablaufe einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist nicht mehr berücksichtigt wird. Wird das Formgebrehen rechtzeitig behoben, so gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Verhandlung zu nehmen.

#### Niederschriften.

§ 14. (1) Mündliche Anbringen von Beteiligten sind erforderlichenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten. Niederschriften über Verhandlungen (Verhandlungsschriften) sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird.

(2) Jede von der Behörde aufgenommene Niederschrift hat außerdem zu enthalten:

- a) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung und, wenn schon frühere darauf bezügliche Verhandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des dermaligen Standes der Sache;
- b) die Benennung der Behörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Beteiligten und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen;
- c) die eigenhändige Unterschrift des die Amtshandlung leitenden Organes.

(3) Jede Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen, wenn sie nicht darauf verzichten, vorzulesen und von ihnen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Kann eine Person nicht oder nur mittels Handzeichens fertigen, hat sie die Fertigung verweigert oder sich vor Abschluß der Niederschrift oder des ihre Aussage enthaltenden Teiles der Niederschrift entfernt, so ist unter Angabe des Grundes, aus dem die Fertigung nicht erfolgte, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe von dem die Amtshandlung leitenden Organe ausdrücklich zu bestätigen.

(4) In dem einmal Niedersgeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchgestrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen des Vernommenen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einem Nachtrag anzunehmen und abgesondert zu bestätigen.

(5) Die Niederschrift kann, wenn kein Einwand erhoben wird, auch in Kurzschrift abgefaßt werden; sie ist nachträglich in Vollschrift zu übertragen.

§ 15. Soweit nicht Einwendungen erhoben wurden, liefert eine gemäß den Bestimmungen des § 14 aufgenommene Niederschrift über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung vollen Beweis. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges bleibt zulässig.

#### Aktenvermerke.

§ 16. (1) Amtliche Wahrnehmungen und Mitteilungen, die der Behörde telephonisch zugehen, ferner mündliche Belehrungen, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, schließlicb Umstände, die nur für den inneren Dienst der Behörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt und kein Anlaß zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Inhalt des Aktenvermerkes ist vom Amtsorgan durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen.

#### Akteneinsicht.

§ 17. (1) Die Behörde hat, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte u. dgl.), deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(3) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(4) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### Erledigungen.

§ 18. (1) Die Behörde hat Anbringen soviel als möglich, insbesondere im Falle von Belehrungen und vorläufigen informativen Verhandlungen mündlich oder telephonisch zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung, wenn nötig, in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) Die Behörde und ihre Organe sind verpflichtet, zur möglichen Förderung des mündlichen Verkehrs auch die gelegentliche Anwesenheit der Beteiligten am Amtssitze zu benützen und bei Dienstreisen keine Gelegenheit außer acht zu lassen, um die geeigneten Erhebungen oder Vorkehrungen auf die einfachste und mindest kostspielige Weise zu veranlassen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung ist jedenfalls auszufolgen oder zuzustellen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird. Die Ausfertigung kann auch telegraphisch erfolgen, wenn die Kosten von der Partei gedeckt werden.

(4) Alle schriftlichen Ausfertigungen müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt und das Geschäftstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(5) Für Bescheide gelten die Vorschriften des III. Teiles, für Ladungsbescheide überdies die Bestimmungen des § 19.

#### Ladungen.

§ 19. (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereiche ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge u. s. w.) und welche Beweise und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Händen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.

(4) Gegen die Ladung oder die Vorführung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 20. (1) Steht die zu ladende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste oder im Dienste eines dem

öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmens und muß voraussichtlich zur Wahrung der Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während der Verhinderung dieser Person eintreten, so ist gleichzeitig deren vorgelegte Stelle von der Ladung zu benachrichtigen.

(2) Die Vorführung eines Heeresangehörigen oder eines Beamten der Heeresverwaltung hat durch das vorgelegte militärische Kommando (Dienststelle) zu erfolgen.

#### 4. Abschnitt: Zustellungen.

##### Art der Zustellung.

§ 21. Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch die Post, durch Organe der Behörde oder durch die Gemeinden zugestellt.

##### Ort der Zustellung.

§ 22. (1) Die Zustellung hat in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), und bei Anwälten und Notaren in deren Kanzlei zu erfolgen; eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

(2) In Ermangelung einer Wohnung (gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

##### Ersatzzustellung.

§ 23. (1) Wird der Empfänger in der Wohnung (Kanzlei, gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) nicht angetroffen, so kann an jeden daselbst befindlichen, dem Zusteller bekannten erwachsenen Angestellten oder zur Familie gehörigen Hausgenossen des Empfängers zugestellt werden.

(2) Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Hause wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenda wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Annahme bereit sind.

(3) Die Behörde kann die Personen bezeichnen, an die eine Ersatzzustellung wegen ihres Interesses an der Sache nicht erfolgen darf.

(4) Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht möglich, so ist das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber beim Gemeindeamt des Zustellungsortes zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine an der Tür der Wohnung (Kanzlei) oder an der Eingangstür der gewerblichen Betriebsstätte (Geschäftsraum) zu besetzende schriftliche Anzeige und nach

Zunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzumachen.

(5) An der Eingangstür eines verschlossenen Geschäftes darf die Anzeige nur an einem Werktag befestigt werden.

(6) Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

(7) Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht rechtzeitig nachgeschickt werden kann, so ist es der Behörde zurückzustellen.

#### Zustellung zu eigenen Händen.

§ 24. (1) Wenn es von der Behörde aus besonders wichtigen Gründen angeordnet wird, sind die schriftlichen Ausfertigungen zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Kann eine solche Zustellung nicht bewirkt werden, so ist der Empfänger durch eine in seiner Wohnung (Kanzlei, gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsräume) zurückzulassende oder, falls diese Räume verschlossen sind, an deren Eingangstür zu befestigende schriftliche Anzeige aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes an einem genau zu bestimmenden Zeitpunkt in dem betreffenden Räume anwesend zu sein. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so ist nach § 23, Absatz 4 bis 6, vorzugehen.

(3) Die Vorschrift des § 23, Absatz 7, findet Anwendung.

#### Zustellnachweis.

§ 25. (1) Der Vollzug der Zustellung ist von dem Zusteller zu beurkunden (Zustellschein). Der Zustellschein ist an die Behörde zurückzuleiten.

(2) Von der Weigabe eines Zustellscheines kann bei Schriftstücken, die nicht zu eigenen Händen zuzustellen sind, abgesehen werden, wenn die Behörde den Nachweis der Zustellung für entbehrlich hält.

#### Bestimmungen für besondere Fälle.

§ 26. (1) Ist eine im Inlande wohnende Person zum Empfange der für einen Beteiligten bestimmten Schriftstücke ermächtigt, so erfolgen die Zustellungen an diese.

(2) Haben mehrere Beteiligte aus eigenem Antrieb oder infolge behördlicher Aufforderung einen gemeinsamen Vertreter oder Bevollmächtigten, so wird mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Schriftstückes an diesen die Zustellung an alle Beteiligten vollzogen. Wird ein Gesuch oder ein sonstiges schriftliches Anbringen von mehreren Beteiligten gemeinsam eingebracht, so gilt im Zweifel derjenige, dessen Unterschrift an erster Stelle steht, als gemeinsamer

Zustellungsbevollmächtigter. Hat ein Beteiligter mehrere zur Empfangnahme von Schriftstücken ermächtigte Vertreter, so ist die Zustellung vollzogen, wenn sie an einen dieser Vertreter erfolgte.

(3) Einer Partei, die außerhalb des Bereiches der in erster Instanz zur Amtshandlung berufenen Behörde wohnt, kann von dieser aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist für eine bestimmte oder für alle bei dieser Behörde anhängig werdenden, sie betreffenden Angelegenheiten einen im Bereiche der Behörde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

§ 27. Wird die Annahme eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Zustellungsorte zurückzulassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder Gemeindeamte zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

§ 28. (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens ihre Wohnung ändert, hat dies der Behörde mitzuteilen.

(2) Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle weiteren, die Verwaltungssache betreffenden Zustellungen am bisherigen Wohnort nach den Vorschriften des § 23, Absatz 4, jedoch ohne die dort vorgesehene schriftliche Anzeige vorgenommen werden können, falls die neue Wohnung nicht ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann.

§ 29. (1) Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und gelten, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschläge an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

(2) Der Behörde bleibt es anheimgestellt, die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher oder anderer Weise zu ergänzen.

§ 30. Alle einer Person zuzustellenden Schriftstücke sind dieser unmittelbar bei der Behörde gegen schriftliche Empfangsbestätigung anzufolgen, wenn sie sich zur Empfangnahme des Schriftstückes einfindet, bevor das Schriftstück der Post übergeben oder die sonst zum Vollzuge der Zustellung nötige Einleitung getroffen ist.

#### Mängel der Zustellung.

§ 31. Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie als in dem Zeitpunkte vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist.

## 5. Abschnitt: Fristen.

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder die Ereignisse fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

## 6. Abschnitt: Ordnungs- und Mutwillensstrafen.

### Ordnungsstrafen.

§ 34. (1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 100 S und, falls diese nicht einbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängt werden. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Haftstrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten und einem Disziplinarrecht nicht unterstehen, verhängte Ordnungsstrafen dürfen nicht in Haft umgewandelt werden. Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen,

keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

### Mutwillensstrafen.

§ 35. Gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann die Behörde eine Mutwillensstrafe bis 300 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu drei Tagen verhängen.

Widmung und Vollzug der Ordnungs- und Mutwillensstrafen; Rechtsmittel.

§ 36. (1) Die Ordnungs- und Mutwillensstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat. Die §§ 12, 54 und 67 des Verwaltungsstrafgesetzes finden auf Ordnungs- und Mutwillensstrafen Anwendung.

(2) Gegen den Bescheid, mit dem eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe verhängt wird, ist Berufung ohne aufschiebende Wirkung an die vorgelegte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet.

## II. Teil. Ermittlungsverfahren.

### 1. Abschnitt: Zweck und Gang des Ermittlungsverfahrens.

#### Allgemeine Grundsätze.

§ 37. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheide zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

§ 39. (1) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend.

(2) Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, hat die Behörde von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teile des Gesetzes enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen; sie kann insbesondere auch eine mündliche Verhandlung nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 von Amts wegen oder auf Antrag durchführen. Gegen die Ablehnung eines solchen Antrages ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfügungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Mündliche Verhandlung.

§ 40. (1) Mündliche Verhandlungen sind unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen und, sofern sie mit einem Augenschein verbunden sind, womöglich an Ort und Stelle, sonst am Orte der Behörde oder an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint.

(2) Die Behörde hat darüber zu wachen, daß die Vornahme eines Augenscheines nicht zur Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses mißbraucht werde.

§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen und wird nach Bedarf überdies noch durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Rundmachungen im Lande bestimmten Zeitung bekanntgemacht.

(2) Die Verhandlung ist so anzuberäumen, daß die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Rundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder auch durch Verlautbarung in der für amtliche Rundmachungen im Lande bestimmten Zeitung bekanntgemacht, so hat dies zur Folge, daß Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

(2) Im Falle einer nur durch Verständigung der Beteiligten anberaumten Verhandlung erstreckt sich die im Absatz 1 bezeichnete Rechtsfolge bloß auf die Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

§ 43. (1) Das mit der Leitung der mündlichen Verhandlung betraute Verwaltungsorgan (Verhandlungsleiter) hat nach Eröffnung der Verhandlung sich von der Persönlichkeit der Erschienenen zu überzeugen, ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis zu prüfen und den Gegenstand der Verhandlung darzulegen.

(2) Der Verhandlungsleiter hat die Verhandlung unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck ohne Zulassung von Abschweifungen oder Weitläufigkeiten so zu führen, daß den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt, anderen Beteiligten aber Gelegenheit geboten wird, bei Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. An der Sache nicht beteiligte Personen dürfen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen.

(3) Jeder Partei muß insbesondere Gelegenheit geboten werden, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern.

(4) Der Verhandlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Beteiligten zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über die Beweisangebote und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzuweisen.

(5) Dem Verhandlungsleiter steht auch die Befugnis zu, Verhandlungen nach Bedarf zu unterbrechen oder zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich zu bestimmen.

(6) Stehen sich zwei oder mehrere Parteien mit einander widersprechenden Ansprüchen gegenüber, so hat der Verhandlungsleiter nach Tunlichkeit auf das Zustandekommen eines Ausgleiches dieser Ansprüche mit den öffentlichen und den von anderen Beteiligten geltend gemachten Interessen hinzuwirken.

§ 44. (1) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 aufzunehmen.

(2) Schriftliche Äußerungen und Mitteilungen von Beteiligten, Niederschriften über Beweise, die bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, aber außerhalb dieser aufgenommen wurden, Berichte und schriftliche Sachverständigenutachten sind der Verhandlungsschrift anzuschließen. Dies ist in der Verhandlungsschrift zu vermerken. Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen jedoch nicht schriftlich abgeben.

(3) Sobald die zulässigen Vorbringungen aller Beteiligten aufgenommen und die Beweisaufnahmen beendet sind, hat der Verhandlungsleiter die Verhandlungsschrift, insoweit die Beteiligten nicht darauf verzichten, zu verlesen und die Verhandlung, gegebenenfalls nach mündlicher Verkündung des Bescheides (§ 62, Absatz 2), für geschlossen zu erklären.

## 2. Abschnitt: Beweise.

Allgemeine Grundsätze über den Beweis.

§ 45. (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 46. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

### Urkunden.

§ 47. Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Behörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 296, 310 und 311 B. P. O. zu beurteilen.

### Zeugen.

§ 48. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;

2. Geistliche darüber, was ihnen in der Weichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtverschwiegenheit anvertraut wurde;

3. Organe des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden, wenn sie durch ihre Aussage das

ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind.

§ 49. (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

a) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten, seinem Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seinem Geschwisterkind oder einer Person, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, ferner seinen Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern, seinem Vormund oder Pflegebefohlenen einen unmittelsbaren bedeutenden Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Schande gereichen würde;

b) über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Partei von dieser anvertraut wurde.

(3) Wegen der Gefahr eines Vermögensnachteiles darf die Aussage über Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle der im Absatz 1, a, bezeichneten Personen nicht verweigert werden.

(4) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

(5) Einem Zeugen, der einer Ladung (§§ 19 und 20) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Aussage ohne Rechtfertigung verweigert, kann die Verpflichtung zum Erlaß aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden; gegen einen solchen Ausspruch ist die Berufung an die im Instanzenzuge geordnete Behörde zulässig.

§ 50. (1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen und mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit zu verpflichten.

(2) Öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, sind als Zeugen

über ihre dienstlichen Wahrnehmungen unter Erinnerung an ihren Dienst Eid oder ihre Angelobung zu vernehmen.

#### Vernehmung von Beteiligten.

§ 51. Die Bestimmungen der §§ 48 und 49 finden auch auf die Vernehmung von Beteiligten zum Zwecke der Beweisführung Anwendung, doch gilt der Weigerungsgrund des § 49, Absatz 1, a, wegen Gefahr eines Vermögensnachtheiles nicht.

#### Sachverständige.

§ 52. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtsachverständige) beizuziehen.

(2) Die Behörde kann aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen und beiziehen, wenn Amtsachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint. Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Auf solche Sachverständige finden die Vorschriften der §§ 49 und 50 sinngemäß Anwendung.

§ 53. (1) Auf Amtsachverständige sind die Bestimmungen des § 7 anzuwenden. Andere Sachverständige sind ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7, Absatz 1, Zahl 1 bis 3 und 5, zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unübersteiglichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

(2) Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Behörde endgültig.

#### Augenschein.

§ 54. Zur Aufklärung der Sache kann die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen.

Mittelbare Beweisaufnahmen und Erhebungen.

§ 55. (1) Die Behörde kann Beweisaufnahmen auch durch ersuchte oder beauftragte Verwaltungsbehörden oder einzelne dazu bestimmte amtliche Organe vornehmen lassen oder durch sonstige Erhebungen ersetzen oder ergänzen. Insbesondere können Amtsachverständige außer dem Falle einer mündlichen Verhandlung mit der selbständigen Vornahme eines Augenscheines betraut werden.

(2) Die Gerichte dürfen um die Aufnahme von Beweisen nur in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen ersucht werden.

### III. Teil. Bescheide.

#### Erlassung von Bescheiden.

§ 56. Der Erlassung eines Bescheides (Entscheidung oder Verfügung) hat, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vorneherein klar gegeben ist, nach den Vorschriften der §§ 37 und 39 voranzugehen.

§ 57. (1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstabe oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

(2) Gegen einen nach Absatz 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.

#### Inhalt und Form der Bescheide.

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und, sofern es sich nicht um den Bescheid eines Bundesministeriums oder einer Landesregierung handelt, die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkte der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(2) Im übrigen gelten auch für Bescheide die Vorschriften des § 18, Abjag 4.

**§ 59.** (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Ausföhrung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgeprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist in dem Spruche zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausföhrung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

**§ 60.** In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweismüdrigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

**§ 61.** (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat anzugeben, ob der Bescheid noch einem weiteren Rechtszuge unterliegt oder nicht und bejahendensfalls innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde die Berufung einzubringen ist.

(2) Enthält ein Bescheid fälschlich keine Rechtsmittelbelehrung oder fälschlich die Erklärung, daß kein Rechtsmittel zulässig sei, oder ist keine oder eine kürzere als die gesetzliche Berufungsfrist angegeben, so gilt die Berufung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde.

(3) Ist in dem Bescheide eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so ist die innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Berufung rechtzeitig.

(4) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Behörde, bei welcher die Berufung einzubringen ist, so ist die Berufung auch dann richtig eingebracht, wenn sie bei der Behörde, die den Bescheid ausföfertigt hat, oder bei der angegebenen Behörde eingebracht wurde.

**§ 62.** (1) Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schlusse der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

(3) Eine schriftliche Ausföfertigung des mündlich verkündeten Bescheides ist den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zugustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausföfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.

(4) Die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen vornehmen.

## IV. Teil. Rechtsschutz.

### 1. Abschnitt: Berufung.

**§ 63.** (1) Der Instanzenzug und das Recht zur Einbringung der Berufung (Rekurs, Beschwerde) und sonstiger Rechtsmittel (Vorstellung) richtet sich, abgesehen von den in diesem Gesetz besonders geregelten Fällen, nach den Verwaltungsvorschriften.

(2) Gegen nur das Verfahren betreffende Anordnungen ist eine abge sonderte Berufung nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten werden.

(3) Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(4) Eine Berufung ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat.

(5) Die Berufung ist von der Partei schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausföfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

**§ 64.** (1) Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

**§ 65.** Werden in einer Berufung neue Tatsachen oder Beweise, die der Behörde erheblich scheinen, vorgebracht, so hat sie hievon unverzüglich den etwaigen Berufungsgegnern Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist

von dem Inhalte der Berufung Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

§ 66. (1) Notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens hat die Berufungsbehörde durch die Behörde erster Instanz durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen.

(2) Ist der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt so mangelhaft, daß die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, so kann die Berufungsbehörde den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz verweisen.

(3) Die Berufungsbehörde kann jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiemit ein Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

(4) Außer dem im Absatz 2 erwähnten Fall hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

§ 67. Die Vorschriften des III. Teiles des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die Bescheide der Berufungsbehörde, doch ist der Spruch auch dann zu begründen, wenn dem Berufungsantrag stattgegeben wird.

## 2. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden.

### Abänderung und Behebung von Amts wegen.

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Absätzen 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

(3) Andere Bescheide kann in Wahrung des öffentlichen Wohles die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht

kommende Oberbehörde insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen diesen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

(4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid

- a) von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
- b) einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
- c) tatsächlich undurchführbar ist oder
- d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(5) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem im § 63, Absatz 5, bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigenerklärung aus den Gründen des Absatzes 4, a, nicht mehr zulässig.

(6) Die der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung außerhalb eines Berufungsverfahrens bleiben unberührt.

(7) Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Absätzen 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechtes steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden.

### Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

- a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
- b) neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnisse des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalte des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

c) der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmegrunde Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen drei Jahren nach der Zustellung oder mündlichen Verkündung des Bescheides bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Absatzes 1, a, stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

§ 70. (1) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheide ist, sofern nicht schon auf Grund der vorliegenden Akten ein neuer Bescheid erlassen werden kann, auszusprechen, inwieweit und in welcher Instanz das Verfahren wieder aufzunehmen ist.

(2) Frühere Erhebungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmegründe nicht betroffen werden, sind keinesfalls zu wiederholen.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzuge übergeordnete Behörde zu. Gegen die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme ist eine abgeordnete Berufung nicht zulässig.

#### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

a) die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen, oder

b) die Partei die Berufungsfrist versäumt hat, weil der Bescheid fälschlich die Angabe enthält, daß keine Berufung zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses oder

nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Falle der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung beilegen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.

§ 72. (1) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritte der Versäumung befunden hat.

(2) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung wird die Frist zur Anfechtung des infolge der Versäumung erlassenen Bescheides nicht verlängert.

(3) Hat eine Partei Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung beantragt und gegen den Bescheid Berufung eingelegt, so ist auf die Erledigung der Berufung erst einzugehen, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen worden ist.

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde zu. Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

#### 3. Abschnitt: Entscheidungspflicht.

§ 73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

(2) Wird der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Oberbehörde einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen,